



19. Verfassung

Der Aufsichtsrat der Stiftung Deutsche Sporthilfe hat in seiner 34. Sitzung vom 1. Juli 2016 nachfolgende Fassung (19. Fassung) beschlossen und der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorgeschlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Deutsche Sporthilfe.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
 - b) Unterstützungen einer ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - c) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten,
 - d) Übernahme der Verwaltung von Kapitalstiftungen, die vergleichbare Zwecke, insbesondere die Sportförderung, zum Gegenstand haben.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle des Absatzes 2 c) ist Hilfsbedürftigkeit der Leistungsempfänger Voraussetzung (§ 53 AO).
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Absatz 2, auch nicht bei Wiederholung einer Fördermaßnahme.
5. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt gemäß §§ 12 und 28 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4.4.1966 (GVBl. I, Seite 77) der Stiftungsaufsicht durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

II. Stiftungsvermögen

§ 5 Vermögensbestand

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalbetrag von € 400.000,00.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 6 Anlage des Stiftungsvermögens

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach freiem Ermessen. Er hat für eine bestmögliche Anlage zu sorgen.

III. Organe der Stiftung

§ 7 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - Der Vorstand (Abschnitt A)
 - Der Aufsichtsrat (Abschnitt B)
 - Der Stiftungsrat (Abschnitt C)
 - Das Kuratorium (Abschnitt D)
 - Der Gutachterausschuss (Abschnitt E)
2. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Stiftungsrates, des Kuratoriums sowie des Gutachterausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten ihre Auslagen erstattet, soweit dies ausdrücklich in dieser Satzung bestimmt ist.

A. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt maximal vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Aufgaben, Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Stiftung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans. Im Übrigen leitet der Vorstand die Stiftung unter eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.
3. Der Vorstand beschließt ferner über eine Geschäftsordnung für den Gutachterausschuss.
4. Der Vorstand kann zur Intensivierung seiner Tätigkeit und für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, die im Rahmen ihres Auftrags selbstständig tätig sind.
5. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt es die Stiftung allein. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands Prokuristen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs zur Mitwirkung bei der Vertretung bevollmächtigen, wenn sie gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands handeln.
6. Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit, soweit sie die Stiftung und zugleich eine Tochtergesellschaft der Stiftung vertreten.

B. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht bis höchstens vierzehn Personen. Von Amts wegen gehören dem Aufsichtsrat an:
 - a) der Vorsitzende des Stiftungsrates,
 - b) ein Vertreter des Ministeriums, das für den Sport in der Bundesrepublik zuständig ist,
 - c) das Präsidiumsmitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), das für den Leistungssport zuständig ist

d) ein Vertreter der Athletenkommission (vormals des Beirat der Aktiven).

Im Übrigen bestimmt das Kuratorium nach § 17 über Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Ein Mitglied des Aufsichtsrats sollte zum Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Der Nachfolger eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds wird lediglich für die restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen.
3. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Die Wahl ist zu wiederholen, wenn sich eines dieser Ämter aus welchem Grunde auch immer erledigt.

§11 Aufgaben

1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht zwischen den Aufsichtsratssitzungen in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Er erhält notwendige Auslagen erstattet, die ihm im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erwachsen.
3. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der operativen Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte umfasst.
5. Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Der Aufsichtsrat richtet einen Präsidialausschuss ein, der aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und ein bis zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Präsidialausschuss ist für sämtliche Personalangelegenheiten auf Vorstandsebene zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Präsidialausschuss entscheidet stets nur in seiner vollen Besetzung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen.
7. Der Aufsichtsrat richtet einen Finanzausschuss ein. Der Finanzausschuss ist für sämtliche Finanzangelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Finanzausschuss erörtert mit dem Vorstand insbesondere den Jahresabschluss, das Budget und die Anlage des

Stiftungsvermögens und erarbeitet hierzu Empfehlungen für Beschlüsse des Aufsichtsrates oder des Kuratoriums.

8. Der Aufsichtsrat hat auch die Aufgabe, über etwaige Änderungen der Stiftungssatzung zu entscheiden.
9. Der Aufsichtsrat kann dem Kuratorium vorschlagen, ein ehemaliges Aufsichtsratsmitglied nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zum Ehrenmitglied wählen, einen ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden auch zum Ehrenvorsitzenden. Aufsichtsrat und Vorstand können Ehrenmitglieder in die Arbeit ihrer Gremien beratend einbinden. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, die Amtszeit der Ehrenmitglieder gilt lebenslänglich.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. An Sitzungen können abwesende Mitglieder auch auf elektronischem Wege teilnehmen oder andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich mit ihrer Vertretung bevollmächtigen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Mal während eines Geschäftsjahres zusammentreten. An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates einberufen; und zwar jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied, das die Sitzung einberufen hat, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder an der schriftlichen Beschlussfassung mitwirkt.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Mitglieds, das die Sitzung leitet. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates zu diesem Verfahren erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch einer Zustimmung von der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder.
4. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

C. Stiftungsrat

§ 13 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands führende Vertreter von Wirtschaft und Gesellschaft in den Stiftungsrat berufen und eines der berufenen Mitglieder zum Vorsitzenden des Stiftungsrates bestimmen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ersatzbestellungen gelten jeweils für die laufende Amtszeit.

§ 14 Aufgaben, Sitzungen

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats stehen in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Stiftung ein, fördern die Stiftung nach Möglichkeit durch eigene Beiträge und versuchen darüber hinaus, führende Vertreter der Wirtschaft zu einer Unterstützung der Stiftung zu gewinnen.
2. Der Stiftungsrat verleiht die „Goldene Sportpyramide“ an Persönlichkeiten, die im Sport, im Beruf und im gesellschaftlichen Leben Außerordentliches geleistet haben.
3. Der Stiftungsrat berät im Übrigen Vorstand und Kuratorium in grundsätzlichen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten
4. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Stiftung bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen.

D. Kuratorium

§ 15 Zusammensetzung

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Zieles der Stiftung beizutragen.
2. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.

§ 16 Vorsitz

1. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates; und zwar jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters.
2. Die wichtigste Aufgabe des Vorsitzenden des Kuratoriums ist, in Abstimmung mit dem Vorstand die Stiftung in allen Angelegenheiten nach innen und außen zu repräsentieren.

3. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein und leitet dessen Beratungen.

§ 17 Aufgaben

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht gemäß §10, Absatz 1 von Amts wegen bestellt sind, und bestimmt zugleich deren Zahl.
2. Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung und nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen. Das Kuratorium berät den Vorstand und Aufsichtsrat bei der Durchführung ihrer Aufgaben und beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Das Kuratorium bestellt den Prüfer für die Jahresrechnung.
4. Das Kuratorium ist auch zuständig für die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, wenn der Aufsichtsrat gemäß §11 Abs. 8 eine solche Wahl vorgeschlagen hat.
5. Zu allen Beschlüssen und Wahlen erhält das Kuratorium Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 18 Kuratoriumssitzungen

1. Sitzungen des Kuratoriums finden einmal jährlich statt, es sei denn, dass der Vorsitzende bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einlädt.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden entweder in der jährlichen Kuratoriumssitzung oder – nach Ermessen des Kuratoriumsvorsitzenden – schriftlich gefasst.

E. Gutachter-Ausschuss

§ 19 Gutachter-Ausschuss

1. Der Gutachter-Ausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund berufen.
2. Die Berufung erfolgt jeweils auf vier Jahre. Sie ist deckungsgleich mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstands der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

§ 20 Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Gutachter-Ausschuss beschließt über die im Einzelfall zu ergreifenden Fördermaßnahmen entsprechend seiner jeweils gültigen Geschäftsordnung.

2. Der Gutachter-Ausschuss unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über Grundsatzentscheidungen der Förderung und stimmt die Förderrichtlinien mit ihm ab.
3. In Fragen der Förderung durch die Stiftung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten notwendige Auslagen erstattet, die ihnen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erwachsen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied des Gutachterausschusses zu dessen Vorsitzendem berufen.

V. Rechnungslegung

§ 21 Buchhaltung

Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung Buch zu führen.

§ 22 Jahresbericht, Jahresrechnung

1. Der Vorstand erstellt innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung sind Jahresbericht und Jahresrechnung verbindlich festgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 24 Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung soll das Stiftungsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund oder dessen Rechtsnachfolger fallen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der steuerbegünstigten Stiftungszwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden haben.
